Verordnung zur Förderung von Anstrengungen in den Bereichen Energieeffizienz und Klimaschutz

Vom 15. Dezember 2020 (Stand 1. Januar 2021)

Der Gemeinderat der Stadt Nidau,

gestützt auf Art. 10 Reglement zur Förderung von Anstrengungen in den Bereichen Energieeffizienz und Klimaschutz (Spezialfinanzierung) (SRS 624.1),

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

[1] Diese Verordnung regelt Einzelheiten im Rahmen des Reglements zur Förderung von Anstrengungen in den Bereichen Energieeffizienz und Klimaschutz (Spezialfinanzierung), namentlich betreffend

a die Voraussetzung für die Ausrichtung von Beiträgen,
b die Höhe der Beiträge,
c das Verfahren,
d die Entscheide,
e die Rückerstattung ausgerichteter Beiträge.

Art. 2 Grundsätze

[1] Mit Beiträgen aus der Spezialfinanzierung können Massnahmen unterstützt werden, die zu einer dauerhaften Reduktion des Energiebedarfs führen, der Produktion erneuerbarer Energie oder dem Klimaschutz dienen.

[2] Beiträge werden nur ausgerichtet, sofern und soweit die Spezialfinanzierung Förderung Energieffizienz über die erforderlichen Mittel verfügt. Bei knappen Mitteln wird für die eingereichten vollständigen Gesuche eine Warteliste nach Eingangsdatum geführt.

[3] Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus der Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 3 Anforderungen an förderungswürdige Massnahmen

[1] Beiträge werden nur für Massnahmen ausgerichtet, die über gesetzliche Vorgaben oder behördlich verfügte Vorgaben hinausgehen, die zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe gelten.

[2] Die Massnahmen müssen innerhalb der Stadt Nidau ausgeführt werden oder einen anderweitigen Bezug zur Stadt aufweisen.

[3] Die Projektierung und Ausführung müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Art. 4 Höhe der Beiträge

[1] Die Stadt Nidau kann Finanzhilfen leisten

[a] von maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten von Voruntersuchungen, Energieberatungen und Aktionen oder Kampagnen im Energiebereich

[b] von maximal 20 Prozent der Investitionskosten für die Umsetzung von Massnahmen zur Gewinnung, Verteilung und Nutzung von erneuerbaren Energien oder Abwärme und für die Erhöhung der Energieeffizienz

[2] Der Beitrag nach Absatz 1 beträgt zwischen 200 und 20 000 Franken pro Fördertatbestand.

[3] Direkte Finanzbeiträge von Dritten sind von den anrechenbaren Kosten abzuziehen.

Art. 5 Auflagen

[1] Der Gemeinderat kann die Ausrichtung von Beiträgen mit Auflagen verbinden.

[2] Er kann insbesondere die Beitragsempfängerin oder den Beitragsempfänger verpflichten,

a über den Erfolg des Projekts geeignete Erhebungen oder Messungen durchzuführen, darüber dem Gemeinderat zu berichten oder ihm Einsicht in die Erhebung und Zugang zu den Anlagen einzuräumen,

b dem Gemeinderat oder Dritten zu Demonstrationszwecken das Recht auf Zutritt zu den Anlagen zu gewähren,

c dem Gemeinderat das Recht einzuräumen, die Öffentlichkeit über das Projekt und die Ergebnisse zu informieren.

Art. 6 Behandlung der Gesuche

[1] Die Gesuche sind vor Baubeginn oder Durchführung der Massnahme einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

[2] Besteht für eine Beitragskategorie ein amtliches Formular, ist dieses für die Gesuchseingabe zu verwenden.

[3] Der Gemeinderat beurteilt ein Gesuch erst, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Er kann die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller auffordern, ergänzende Unterlagen nachzureichen.

[4] Er behandelt die vollständigen Gesuche in der Reihenfolge ihres Eingangs (Poststempel). Er entscheidet in der Regel innert drei Monaten nach Gesuchseingang.

Art. 7 Entscheid und Rechtsschutz

[1] Der Gemeinderat entscheidet über Gesuche um Beiträge aus der Spezialfinanzierung von Dritten in Form einer Verfügung.

[2] Für den Erlass und den Inhalt der Verfügungen sowie für den Rechtsschutz gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Art. 8 Auszahlung und Verfall der Beiträge

[1] Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt in der Regel innert 60 Tagen nach der vollständigen Realisierung des Projekts oder der Massnahme und der Vorlage der entsprechenden Belege.

[2] Das Projekt oder die Massnahme muss grundsätzlich drei Jahre nach Zusicherung des Beitrags realisiert werden. Andernfalls verfällt der Anspruch auf den zugesicherten Beitrag. Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat diese Frist einmalig um maximal ein Jahr verlängern.

Art. 9 Rückforderung

[1] Der Gemeinderat verfügt die vollständige oder teilweise Rückerstattung ausbezahlter Beiträge zuzüglich Zins, wenn

a der Beitrag durch unwahre oder irreführende Angaben erwirkt worden ist, oder

b der Beitrag nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet worden ist, oder

c die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller verfügte Auflagen verletzt hat.

[2] Der Zinssatz für zurückgeforderte Beiträge entspricht dem zum Zeitpunkt der Rückforderung gültigen Ausgleichszins für Staatssteuern.

Art. 10 Delegation

[1] Der Gemeinderat kann die ihm gemäss Reglement zur Förderung von Anstrengungen in den Bereichen Energieeffizienz und Klimaschutz (Spezialfinanzierung) und dieser Verordnung zustehenden Kompetenzen an die Abteilung Infrastruktur delegieren, wenn der zu sprechende Beitrag 5 000 Franken nicht übersteigt.

[2] Das Sekretariat wird durch die Abteilung Infrastruktur geführt, Gesuche zu Handen des Gemeinderates sind an die Abteilung zu richten. Die Abteilung Infrastruktur erstattet dem Gemeinderat einmal jährlich Bericht.

[3] Der Gemeinderat kann bei Bedarf aussenstehende Fachpersonen beiziehen.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
15.12.2020	01.01.2021	Erlass	Erstfassung	2020-014

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	15.12.2020	01.01.2021	Erstfassung	2020-014